S 16 SO 6/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 SO 6/20
Datum	23.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 185/20
Datum	19.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid des Beklagten vom 20. November 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2020 wird aufgehoben.

Der Beklagte trÃ¤gt die erstattungsfÃ¤higen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erstattung von Kosten fÃ¼r Fachleistungsstunden (FLS) fÃ¼r den Monat Oktober 2018, nachdem die KlÃ¤gerin in diesem Monat eine Rentennachzahlung erhalten hatte.Â

Die KlÃ¤gerin, geboren 1991, ist infolge einer Schizophrenie in paranoider Form sowie einer Agoraphobie mit PanikstÃ¶rung als Schwerbehinderte anerkannt (Grad der Behinderung 70). Sie ist voll erwerbsgemindert und bezog eine bis zum 31. August 2020 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung, die sich vom 16. April 2018 bis 31. Juni 2019 nach Abzug der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner auf 1.066,19 Euro netto monatlich belief und seit dem 1. Juli 2019 1.100,77 Euro netto betrÃ¤gt.

Ã□ber einzusetzendes VermÃ¶gen verfÃ¼gt die KlÃ¤gerin nicht. Ihr entstehen monatliche Kosten an Unterkunft und Heizung von insgesamt 360,00 Euro, wobei der KlÃ¤gerin ein Umzug aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht zumutbar ist, so dass der Beklagte diese Kosten vollstÃ¤ndig bei der Bedarfsberechnung der KlÃ¤gerin berÃ¼cksichtigt.Â

Mit Bescheid vom 28. Juni 2017 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 20. Juni 2017 bis zum 30. Juni 2018 Leistungen der Eingliederungshilfe nach Â§Â§ 53ff. Sozialgesetzbuch, ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII) in Form des Betreuten Wohnens. Bewilligt wurden 147 FLS pro Jahr zu einem VergÃ¼tungssatz von 63,95 Euro pro Stunde. Dabei werden die Leistungen erbracht durch die BI Sozialpsychiatrie in A-Stadt.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 2018 bewilligte der Beklagte erneut Kosten in gleicher Anzahl von FLS pro Jahr und zum gleichen VergÃ¼tungssatz fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019.Â

Mit Bescheid vom 11. Dezember 2019 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin erneut ihren Antrag auf KostenÃ¼bernahme in einem gesteigerten Rahmen von 198 FLS pro Jahr zum VergÃ¼tungssatz der Vorjahre fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020.
Im Zeitraum der zweiten Bewilligung der FLS durch den Beklagten erhielt die KlÃ¤gerin eine Rentennachzahlung am 26. Oktober 2018 i.H.v. 2.374,54 Euro.

Daraufhin forderte der Beklagte mit Bescheid vom 20. November 2019 Aufwendungsersatz nach Â§ 19 Abs. 5 SGB XII fÃ¼r die im Monat Oktober 2018 geleisteten Aufwendungen in HÃ¶he von 783,39 Euro. Diesen Betrag ermittelte er rechnerisch wie folgt: 147 FLS/Jahr x 63,95â□¬ / 12 Monate.

Gegen diesen Bescheid erhob die KlÃ¤gerin am 22. November 2019 Widerspruch, mit dem sie geltend machte, dass die Rentennachzahlung nicht als einmalige Zahlung anzusehen, sondern auf die Monate April bis Oktober zu verteilen sei. Dies hÃ¤tte zur Folge, dass sie unterhalb der Freibetragsgrenze bleiben wÃ¼rde und eine Beteiligung an den Kosten fÃ¼r die FLS ausgeschlossen sei. Zudem sei die Festlegung der FLS so gestaltet, dass diese Ã¼ber das ganze Jahr flexibel und nicht starr pro Monat wahrgenommen werden kÃ¶nnten. Wenn sich die Bewilligung der Sozialleistung auf ein ganzes Jahr erstrecke, mÃ¼sse auch bei Fragen der Kostenerstattung auf das Einkommen des betreffenden Jahres abgestellt werden. FÃ¼r diesen Zeitraum habe sie 12.794,28â□¬ Rente erhalten, womit die monatliche Freigrenze (1.144â□¬) nicht Ã¼berschritten sei.Â

Der Beklagte wies den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 2020 zurÃ¼ck. Die gewÃ¤hrten 147 FLS pro Jahr seien umgerechnet 12,25 FLS im Monat, wodurch sich bei Kosten i.H.v. 63,95 Euro pro Stunde regelmÃ¤Ã□ige monatliche Betreuungskosten von 783,39 Euro ergÃ¤ben. Bei einer festen monatlichen Betrachtung, wie durch die KlÃ¤gerin angefÃ¼hrt, wÃ¼rden sich im Monat Oktober des Jahres 2018 die Kosten auf 1.034,07 Euro (FLS im Umfang von 970 Minuten = 16,17 Std. x 63,95 Euro) belaufen. DarÃ¼ber hinaus sei

die Nachzahlung als laufende Einnahme und eben nicht als einmalige Einnahme zu bewerten.

Das Bundessozialgericht (BSG) habe mit seinem Urteil vom 24. April 2015 festgestellt, dass eine Rentennachzahlung aus laufenden Einnahmen keine einmalige Einnahme darstelle, so dass die einmalige Zahlung aus laufenden Einnahmen nur in dem Monat anzurechnen sei, in dem sie zur VerfÃ¼gung stehe.Â

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 21. Januar zum Sozialgericht Marburg erhobene Klage, zu deren BegrÃ¼ndung die KlÃ¤gerin auf ihre AusfÃ¼hrungen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren verweist.Â

Sie beantragt,
den Bescheid des Beklagten vom 20. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er beruft sich insbesondere auf die genannte Rechtsprechung des BSG.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakte des Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die bei der Entscheidungsfindung vorgelegen haben.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Das Gericht konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid nach Â§ 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden. Die Sache hat keine Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art, und der Sachverhalt ist geklÃ¤rt. Die Beteiligten wurden hierzu auch angehÃ¶rt.

Die zulÃ¤ssige Klage ist auch begrÃ¼ndet.Â

Der Bescheid des Beklagten vom 20. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2020 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Sie hat einen Anspruch auf Aufhebung dieser Bescheide. Es ist rechtswidrig, dass der Beklagte die KlÃ¤gerin an den Kosten fÃ¼r die FLS im Rahmen des betreuten Wohnens fÃ¼r den Monat Oktober 2018 beteiligt hat.Â

Rechtsgrundlage der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide ist Â§ 19 Abs. 5 Satz 1 SGB XII. Danach haben LeistungsempfÃ¤nger, denen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen im Sinne der AbsÃ¤tze 1 und 2 mÃ¶glich ist, dem TrÃ¤ger der Sozialhilfe die Aufwendungen fÃ¼r erbrachte Leistungen zu ersetzen.

Der Begriff des Einkommens richtet sich fÃ¼r die streitige Leistung nach Â§ 82 Abs. 1 SGB XII. GemÃ¤Ã dieser Vorschrift sind unter dem Einkommen alle EinkÃ¼nfte in Geld oder Geldeswert zu verstehen, so dass auch RenteneinkÃ¼nften als

Einkommen zu qualifizieren sind (vgl. BSG, Urteil vom 16. Mai 2007, B 11b AS 27/06 R).Â

Bei der Rentennachzahlung handelt es sich â entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin â ist jedoch nicht um eine einmalige Einnahme gemÃ¤Ã Â§ 82 Abs. VII SGB XII.Â

Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum Ã¼bereinstimmend vorgenommenen Abgrenzung sind laufende Einnahmen solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmÃ¤Ãig erbracht werden, bei einmaligen Einnahmen erschÃ¶pft sich das Geschehen in einer einzigen Leistung (BSG, Urteil vom 24. April 2015 â B 4 AS 32/14 R m.w.N.). Â Diese Abgrenzung bedarf einer weitergehenden PrÃ¤zisierung fÃ¼r FÃ¤lle wie dem vorliegenden, in denen die regelmÃ¤Ãige ErfÃ¼llung von AnsprÃ¼chen, die aus demselben Rechtsgrund herrÃ¼hren, StÃ¶rungen unterworfen ist. In diesen FÃ¤llen kommt dem Rechtsgrund der Zahlungen die maÃgebende Bedeutung zu. FÃ¼r die Qualifizierung einer Einnahme als laufende Einnahme reicht es danach aus, wenn sie zwar nicht âlaufendâ sondern in einem Gesamtbetrag erbracht wird, aber nach dem zugrunde liegenden Rechtsgrund regelmÃ¤Ãig zu erbringen gewesen wÃ¤re. Diese entscheidend auf den Rechtsgrund abstellende Sichtweise ermÃ¶glicht auch in FÃ¤llen mit LeistungsstÃ¶rungen eine klare und praktisch gut handhabbare Abgrenzung, denn Rechtsgrund und vereinbarter Turnus von Zahlungen sind in der Regel einfach feststellbar. Zudem hÃ¤ngt die Beurteilung einer Einnahme als laufende oder einmalige nicht vom Verhalten des Schuldners ab, welches, wenn bestehende AnsprÃ¼che nicht erfÃ¼llt werden, unter UmstÃ¤nden sogar vertragswidrig ist. Wenn also Zahlungen aus ihrem Rechtsgrund heraus regelmÃ¤Ãig zu erbringen sind, Ã¤ndert sich ihr Charakter als laufende Einnahme nicht dadurch, dass sie â aus welchen GrÃ¼nden auch immer â dem Berechtigten zeitweise ganz oder teilweise vorenthalten und erst spÃ¤ter in einem Betrag nachgezahlt werden (BSG, Urteil vom 24. April 2015 â B 4 AS 32/14 R; Urteil vom 16. Mai 2012, B 4 AS 154/11 R).

Die Rentennachzahlung der KlÃ¤gerin ist nach ihrem Rechtsgrund die Summe von TeilbetrÃ¤gen, die ihr fÃ¼r die Vergangenheit laufend zugestanden hat, jedoch als einmalige Nachzahlung geleistet wurde. Sie ist nach den o.g. MaÃstÃ¤ben deshalb nicht als einmalige Zahlung, sondern als laufende Leistung zu berÃ¼cksichtigen, weshalb die BerÃ¼cksichtigung seitens der Beklagten ausschlieÃlich im Monat Oktober 2018 rechtmÃ¤Ãig gewesen ist.Â

Aufwendungen des SozialhilfetrÃ¤gers sind jedoch nach Â§ 19 Abs. 5 SGB XII nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie erbracht worden sind. Vorliegend geht es um die Bewilligung von 147 FLS im Bescheid vom 8. Oktober 2018 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019.Â

Bei diesen FLS handelt es sich per se nicht um eine Geldleistung, sondern der Wert der Leistung kann erst in Verbindung mit dem gewÃ¤hrten Stundensatz in HÃ¶he von 63,95 Euro ermittelt werden.Â

Das Wesen dieses Jahresbudgets an Fachleistungsstunden besteht in der FlexibilitÃ¤t des Einsatzes. Die KlÃ¤gerin kann den Betreuungsumfang flexibel auf 12 Monate verteilen.Â

FÃ¼r die Geltendmachung des Aufwendungsersatzes kommen vor diesem Hintergrund zwei Betrachtungsweisen in Betracht: Einerseits kann eine monatsweise Betrachtung erfolgen, die in den Blick nÃ¤hme, wie viele FLS im Oktober 2018 erbracht worden sind und das Einkommen nur dieses Monats in Ansatz brÃ¤chte. Bei dieser Betrachtung hat die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid einen Aufwendungsersatz von 1.034,07â¬ (16,17 FLS x 63,95â¬) errechnet.Â

Andererseits kommt eine Jahresbetrachtung in Frage, bei der konsequenterweise der bewilligten Jahressumme (147 FLS x 63,95â¬) das Jahreseinkommen der KlÃ¤gerin gegenÃ¼berzustellen wÃ¤re. Nach dieser Betrachtungsweise Ã¼berschreiten die Einnahmen der KlÃ¤gerin die Einkommensgrenzen nicht.Â

Nach Auffassung der Kammer ist vorliegend allein die jÃ¤hrliche Betrachtungsweise der Beurteilung des Aufwendungsersatzanspruchs zugrunde zu legen. Dies ergibt sich zum einen bereits aus dem Bewilligungszeitraum des zugrundeliegenden Bescheides und zum anderen auch aus dem oben dargelegten Sinn und Zweck des Budgets. Es wÃ¼rde der FlexibilitÃ¤t dieser Leistung fundamental zuwiderlaufen, wenn fÃ¼r die Frage der MÃ¶glichkeit der Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen im Sinne von Â§ 19 Abs. 5 SGB XII eine monatsweise Betrachtung vorgenommen wÃ¼rde. Dies wÃ¼rde zu rein zufÃ¤lligen Ergebnissen fÃ¼hren.Â

Aus diesen GrÃ¼nden musste die Klage Erfolg haben.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024